

**SUB**Unternehmer

Rahmenauftrag

Einzelauftrag

KW

|                           |  |
|---------------------------|--|
| <b>Auftragnehmer (AN)</b> |  |
| Firma                     |  |
| Adresse                   |  |
| PLZ, Ort                  |  |
| <b>Auftraggeber (AG)</b>  |  |
|                           |  |

|               |  |
|---------------|--|
| <b>BVH</b>    |  |
| Projekt-Nr.   |  |
| Adresse       |  |
| Projektleiter |  |
| Bauleiter     |  |
| Vorarbeiter   |  |

### 1) Vertragsgegenstand

- Fliesenlegearbeiten
- Abdichtungsarbeiten
- Silikonarbeiten
- Regiearbeiten
- Sonstiges

Material wird von La Monica GmbH beigestellt und ist auf der Baustelle selbst ohne Aufpreis zu vertragen. Für die Ware, die vom AG auf die Baustelle geliefert wurde, haftet der AN. Die Fliesenmengen wurden mit 10% Verschnitt kalkuliert, ein höherer Verschnittanteil muss dem AG erklärt werden.

### 2) Ausführungstermin

|       |                                                                                                       |
|-------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Start | Fertigstellung lt. aktualisierten Angaben des AG – PR – BL von Mengen, Mitarbeitern und Bauzeitplänen |
| KW 0  | <a href="#">Zwischentermine werden durch AG abgestimmt.</a>                                           |

### 3) Rechnungslegung

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>Teilrechnungen – 1.TR flexibel lt. Angaben des AG</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> 8 Tage 8% Skonto oder 30 Tage netto</li> <li><input type="checkbox"/> 14 Tage 5% Skonto oder 30 Tage netto</li> </ul> <p>Zahlungsziel beginnt nach Rechnungseingang (Eingangsstempel) einer prüffähigen Rechnung.</p> | <p><b>Schlussrechnungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> 8 Tage 8% Skonto oder 30 Tage netto</li> <li><input type="checkbox"/> 14 Tage 5% Skonto oder 30 Tage netto</li> <li><input type="checkbox"/> Prüffrist 30 Tage</li> </ul> <p>Zahlungsziel beginnt nach Rechnungseingang (Eingangsstempel) einer prüffähigen Rechnung und nach Prüffristende.</p> |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

## AGB - Subunternehmer

### 1) Abkürzungen

LM La Monica GmbH  
SU Subunternehmer

### 2) Allgemeine AGB und ÖNORM

Die ÖNORMEN Gewerke Fliesen – Natursteine der B2110 B2207 mit Bestimmungen „Allgemeine Vertragsbedingungen für Bauleistungen“ stellt, gemeinsam mit unseren allgemeinen AGB, in den aktuellsten Fassungen, die vertragliche Basis für alle Aufträge dar, soweit diese nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen oder durch schriftliche individuelle Vereinbarung abgeändert werden.

### 3) Schriftlichkeit

Sämtliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftlichkeit.

### 4) Rechnungslegung

1. Teil- und Schlussrechnung sind in 2-facher Ausfertigung an Firma La Monica GmbH, UID-Nr. ATU69292678, zu legen.
2. Je Bauvorhaben kann monatlich eine Teilrechnung im Ausmaß des erbrachten und anerkannten Leistungsumfangs in Verbindung mit dem Naturmaße-Aufmaß und der Freigabe des Bauleiters gelegt werden!
3. Die Rechnung hat folgende Angaben zu enthalten:
  - a. Leistungszeitraum
  - b. UID-Nummer von LM und des SU
  - c. Hinweis „Übergang der Steuerschuld gemäß §19 Abs 1a UStG. (reverse charge)“
4. Die Arbeiten beziehen sich auf eine Bauleistung im Sinne des §19 Abs. 1a UStG.
5. Bei Nichteinhaltung der Kriterien wird die Rechnung retourniert und die Prüffrist beginnt erneut mit Eintreffen einer neuen Rechnung.

### 5) Aufmaß

1. Das Aufmaß erfolgt durch das Programm „Workbench“ aufgrund der Pläne und der Naturmaße abzüglich ab 10% Verschchnitt. Die Menge wird auf volle Packungen aufgerundet.
2. Werden keine weiteren Informationen von Seiten des Kunden erbracht, geht LM davon aus, dass die Höhe der anschließenden Böden bereits beim Einstrich berücksichtigt wurde. Beim Aufbau wird die Fliesenstärke + 2 mm Kleber benötigt.

### 6) Abrechnung

1. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich verlegten Mengen. Die Abrechnung erfolgt, unabhängig vom Zeitpunkt der Übergabe des Objektes, nach Ausführung der Arbeiten.
2. Der SU verpflichtet sich für die Herstellung des vereinbarten Werkes eigene Betriebsmittel (PKW, Werkzeug, Telefon, EDV, etc.) zu verwenden. Die Kosten dieser Betriebsmittel hat der SU selbst zu tragen.
3. Kosten für Bauwasser, Strom, Sanitärcontainer, sonstige Bauschäden, Bauwesenversicherung, Entsorgung, Baukoordination und Identity Card werden bei jeder Rechnung lt. Baustellenvorschriften abgezogen.

### 7) Preise

Die angeführten Einheitspreise sind Festpreise lt. beiliegender Preisliste im Sinne der ÖNORM B2111 und sind auch bei einer Teilvergabe gültig. Alle Preise sind inklusive Aufräumarbeiten.

### 8) Regie- und Zusatzarbeiten

1. Werden nur bei schriftlicher Vereinbarung von LM anerkannt. Falls zusätzliche Arbeiten anfallen, die nicht vom Auftrag erfasst sind, sind die Kosten hierfür vor Beginn der Arbeiten mit LM schriftlich zu vereinbaren.
2. Regiestunden müssen von der Bauleitung bestätigt sein.

### 9) Änderungen nach Auftragserteilung

1. Falls die vom SU gewünschten Änderungen oder Erweiterungen nach Auftragserteilung einen Mehrpreis bedingen, ist das LM rechtzeitig zu melden und ein Kostenvoranschlag vorzulegen.
2. Sämtliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. In allen anderen Fällen akzeptiert LM die Mehrkosten nicht.

### 10) Bautagebuch

Der SU ist verpflichtet ein Bautagebuch nach bestem Wissen und Gewissen im Interesse von LM zu führen.

### 11) Einbehalte

1. Ein Deckungsrücklass wird in der Höhe von 10% der Teilrechnungssumme vereinbart.
2. Als Hafrücklass wird ein Betrag von 15% der Schlussrechnungssumme vereinbart. Der Gewährleistungszeitraum für den Hafrücklass kann erst nach Endabnahme des Bauvorhabens bekannt gegeben werden.
3. Sofern der auf das Bauvorhaben bezogene Hafrücklass nicht ausreicht, wird auf den Hafrücklass, Dienstleistungen, Gewerke und Fliesen des SU auf anderen Baustellen, inkl. Qualitätsabzüge, zurückgegriffen.

### 12) Haftung für Bauschäden

Bauschäden, die vom SU verursacht werden, sind von diesem zu beheben und werden nicht durch LM übernommen. Der SU hat LM diesbezüglich gegenüber Dritten schad- und klaglos zu halten.

### 13) Gewährleistung, Garantie und Schadenersatz

1. Der SU ist verpflichtet die gelieferte Ware sofort zum Zeitpunkt der Lieferung auf Mängel oder Schäden zu überprüfen und innerhalb einer Frist von maximal 5 Werktagen nach der Lieferung LM anzuzeigen. Unterlässt der SU diese Anzeigepflicht, gehen sämtliche Ansprüche, die aus der Mangelhaftigkeit oder Schadhafteigkeit der Ware resultieren, verloren.
2. Die für Naturprodukte üblichen Abweichungen in Farbe und Struktur stellen keinen Eintrittsfall der Gewährleistung oder Garantie dar.
3. Die Gewährleistungsfrist bestimmt sich nach den Bestimmungen der ÖNORM B 2110 (in ihrer aktuellsten Fassung) ab der schriftlichen Endabnahme des Gesamtgewerkes durch den Bauherrn.
4. Sämtliche Ansprüche auf Schadenersatz und sonstige Ansprüche gegen LM sind ausgeschlossen, sofern LM nicht nachweislich grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat. Die Beweislast hierfür liegt beim SU.
5. Die Gewährleistungsfrist für vom SU erbrachte Leistungen beträgt fünf Jahre ab der schriftlichen Endabnahme des Gesamtgewerkes durch den Bauherrn.

## 14) Irrtumsanfechtung, laesio enormis

Der SU ist zur Vertragsanfechtung wegen Irrtums und laesio enormis (Verkürzung über die Hälfte) sowie wegen jedes weiteren verzichtbaren Rechtsgrundes nicht berechtigt.

## 15) Vorleistung

Der SU ist vorleistungsverpflichtet und verzichtet auf sämtliche Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte (insbesondere die Unsicherheitseinrede gemäß § 1052 ABGB).

## 16) Vertragsbeendigung

Dieser Vertrag darf von Seiten des SU nur im Einvernehmen mit LM beendet werden. Zu einer einseitigen Vertragsauflösung bzw. Vertragsbeendigung, aus welchem Rechtsgrund auch immer, ist der SU nicht berechtigt.

## 17) Verzug durch den SU

Im Falle des Verzuges steht es LM offen, ob an der Erfüllung unter Nachfristsetzung festgehalten wird, oder ob LM vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurücktritt. In jedem Fall steht LM der Anspruch auf eine Vertragsstrafe gemäß Paragraph 22 dieser AGB zu.

## 18) Rückgabe von Lagerware

Die Rückgabe von Lagerware wird nur angenommen, wenn sie sich in ungeöffneten Originalverpackungen und unbeschädigtem Zustand befindet und in den letzten 30 Tagen gekauft worden ist. Die Bearbeitungsgebühr beträgt 25% des Kaufpreises.

## 19) Generalunternehmerhaftung

1. LM entrichtet 25% des Rechnungsbetrages mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber dem SU an das Dienstleistungszentrum der Sozialversicherung.
2. Dieser Betrag wird dem SU nicht abgezogen, sofern dieser in der Liste der haftungsfreigestellten Unternehmern (HFU-Liste) angeführt ist. Der SU ist verpflichtet dem Auftraggeber zu melden, ob er in dieser Liste eingetragen ist.
3. Als Leistungszeitpunkt gilt der Kalendertag, an dem der Rechnungsbetrag überwiesen wird.

## 20) Versicherung und behördliche Genehmigung

1. Der SU bestätigt mit der Vertragsunterzeichnung, dass er eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in der Höhe von mindestens 700.000 € abgeschlossen hat. Konventionalbedingungen laut ÖNORM B 2110.
2. Der SU bestätigt hiermit, dass er eine gültige Gewerbeberechtigung für diesen Auftrag besitzt.

## 21) Einhaltung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes

1. Der SU erklärt hiermit, dass gegen ihn kein Verfahren betreffend Ausländerbeschäftigungsgesetz anhängig oder bekannt ist und seine Arbeitnehmer lt. Beschäftigungsgesetz angemeldet sind. Des Weiteren erklärt der SU, keine illegalen Arbeitnehmer zu beschäftigen und das Ausländerbeschäftigungsgesetz strikt einzuhalten.
2. Der SU nimmt zur Kenntnis, dass er selbst für die Abfuhr allfälliger Steuern und Sozialversicherungsbeiträge zuständig ist. Allein der SU unterliegt der Meldepflicht. Weiteres bestätigt der SU, dass er sämtliche Gewerbe Konzessionen für die im Auftrag angeführten Arbeiten besitzt. Es wird festgehalten, dass der SU ausdrücklich dazu verpflichtet ist, sämtliche Gesetze einzuhalten und allfällige Missachtungen Verstöße selbst zu verantworten. LM kann aus dem Titel nicht haftbar gemacht werden. Falls LM z.B. infolge privater Gerüchte

gesetzlich in die Haftung genommen wird (z.B. bei Entgeltansprüchen von Arbeitnehmern des SU) oder LM Strafen im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Ausländern durch die Behörden vorgeschrieben werden, hat der SU LM schad- und klaglos zu halten. LM ist berechtigt, einen Teil des Auftragsentgelts einzubehalten, wenn LM im Zusammenhang mit Haftungsfragen für Lohnzahlungen an Arbeitnehmer des SU in Vorlage geht, und diese Kosten dann dem SU zu verrechnen.

3. Im Falle eines Verstoßes gegen das Ausländerbeschäftigungsgesetz steht es LM frei:

- a. sofort vom Vertrag zurückzutreten sowie eine Vertragsstrafe von 15% der Auftragssumme zu verhängen, mindestens jedoch 5.000 €
- b. oder bei Aufrechterhaltung des Vertrages und sofortiger Entfernung der illegalen Arbeitnehmer durch den SU, eine Vertragsstrafe von 7,5% der Auftragssumme zu verhängen, mindestens jedoch 2.500 €

Unabhängig davon kann LM darüberhinausgehende Schadensansprüche und die dadurch entstandenen Kosten geltend machen.

## 22) Einhaltung der Arbeitssicherheitsbestimmungen

1. Der SU erklärt, dass sein auf der Baustelle eingesetztes Personal in den geltenden Arbeitssicherheitsbestimmungen unterwiesen ist.
2. Die Lagerung der Materialien hat derart zu erfolgen, dass daraus keine Gefährdung für die eigenen Arbeitnehmer oder anderen auf der Baustelle tätigen Personen entsteht.
3. Allen baustellenbezogenen Weisungen der Bauleitung ist zu entsprechen.

## 23) Vertretung durch Dritte

1. Der SU kann sich bei der Herstellung des vereinbarten Werkes jederzeit durch qualifizierte dritte Personen vertreten lassen. Im Vertretungsfalle hat der SU die Entlohnung dieser qualifizierten dritten Personen zu übernehmen.
2. Die gänzliche Weitergabe des Auftrages an einen weiteren Subunternehmer bedarf jedoch der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch LM. Der SU hat sämtliche Verpflichtungen gegenüber LM an den von ihm herangezogenen weiteren Subunternehmer zu überbinden.

## 24) Konkurrenzverbot, Verbot der Kreditschädigung

1. Dem SU sind Abwerbungen des Kundenstocks von LM strengstens untersagt. Dies gilt sowohl für die Dauer der Abwicklung des Auftrages als auch danach.
2. Weiteres ist es dem SU strengstens untersagt, gegenüber Kunden und Mitarbeitern von LM sowie in der Öffentlichkeit kreditschädigende Äußerungen über LM zu tätigen, Gerüchte zu verbreiten, und sonstige unrichtige oder ehrenbeleidigende Aussagen zu tätigen.
3. Bei Zuwiderhandeln gegen die in Absatz 1. oder 2. enthaltenen Verbote ist LM zur sofortigen Auflösung des Vertrages sowie zur Geltendmachung der Vertragsstrafe gemäß Paragraph 25 lit b. dieser AGB berechtigt. Die Geltendmachung weiterer Schadenersatz- Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche sowie Genannten droht dem SU die sofortige Kündigung sowie eine etwaige strafgerichtliche Verfolgung wird hierdurch nicht berührt.
4. Eine Kündigung dieses Subvertrages darf nur vom Auftraggeber freigegeben werden!

## 25) Vertragsstrafen

1. Eine Vertragsstrafe steht LM in den folgenden Fällen zu:
  - a. bei Verstoß gegen das Ausländerbeschäftigungsgesetz nach Paragraph 21 Absatz 3 lit a oder b dieser AGB, wie dort näher geregelt;
  - b. bei Verstoß gegen das Konkurrenzverbot nach Paragraph 24 Absatz 1 dieser AGB in Höhe von 25% des Jahresumsatzes der betroffenen Kunden, mindestens jedoch 10.000 €;
  - c. bei Verstoß gegen das Verbot der Kreditschädigung nach Paragraph 24 Absatz 2 dieser AGB in Höhe von 10.000 €;
  - d. sowohl im Falle des verschuldeten, als auch im Falle des unverschuldeten Verzugs des SU in Höhe von 1% der Auftragssumme pro Tag nach dem vereinbarten Zeitpunkt, mindestens jedoch 250 € pro Tag. Tritt LM jedoch vom Vertrag aufgrund des Verzuges zurück, beträgt die Vertragsstrafe 30% der Auftragssumme;
  - e. bei Verstoß des SU gegen seine Verpflichtung zur Bezahlung von Unterkünften gemäß Paragraph 28 dieser AGB.
2. Etwaige Schadenersatzansprüche werden durch diese Regelungen nicht berührt.
3. Die in diesen AGB enthaltenen Konventionalstrafen unterliegen nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht.

## 26) Aufrechnung

Der SU ist nicht zur Aufrechnung berechtigt (Aufrechnungsverbot), es sei denn, die Ansprüche des SU wären von LM schriftlich anerkannt.

## 27) Verjährung

Forderungen des SU aus diesem Vertragsverhältnis müssen innerhalb von drei Monaten nach dem anspruchsbegründenden Sachverhalt schriftlich geltend gemacht werden. Ansonsten sind sie verjährt.

## 28) Anfragen für Unterkünfte

1. Falls der SU im Zusammenhang mit der Auftragsausführung eine Unterkunft benötigen sollte, stellt LM bei Bedarf den Kontakt zu entsprechenden Beherbergungsbetrieben her. Eine diesbezügliche Verpflichtung von LM besteht jedoch nicht.
2. Sämtliche Verträge, die auf Grund derartiger Anfragen für Unterkünfte geschlossen werden, kommen, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, zwischen den Beherbergungsbetrieben und dem SU von LM zustande. LM haftet keinesfalls für die fehlerhafte Bezahlung oder sonstige aus diesen Verträgen entstandene Schäden, insofern LM nicht grobes Verschulden oder Vorsatz vorzuwerfen ist.
3. Der SU hat die ordnungsgemäße Bezahlung sicherzustellen. Erfolgt dies nicht, steht LM eine Vertragsstrafe in Höhe von 20 % der Auftragssumme, mindestens jedoch 500 € zu.

## 29) Auftragsbestätigung

1. Dieser Auftrag hat nur dann seine Gültigkeit wenn der SU zum Zeichen seines Einverständnisses ein Exemplar dieser Vereinbarung unverändert firmenmäßig unterzeichnet an LM retourniert.
2. Sollte dies bis spätestens **10 Tage** nach der Auftragserteilung nicht erfolgen, gilt der Vertrag auch mit Änderungen von LM als vom SU angenommen und anerkannt. Änderungen und Streichungen von SU werden nicht anerkannt.

## 30) Gerichtsstand, Anwendbares Recht

1. Als Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht für A-1010 Wien vereinbart.
2. Das Vertragsverhältnis unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen.

---

Datum, Unterschrift  
Subunternehmer

---

Datum, Unterschrift  
La Monica GmbH

Beilagen: Preisliste & Allgemeine AGBs - LLMGMBHWIEN HOMEPAGE + Zusatzblatt - persönlich übergeben!

## Allgemeine Zusatz/Geschäftsbedingungen für die Lieferverträge der La Monica GmbH

*Seit über 30 Jahren verpflichten wir uns zur fachmännischen und gewissenhaften Auftragsausführung.*

Die vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen stellen einen wesentlichen und integrierenden Bestandteil der mit La Monica GmbH abgeschlossenen Verkaufs- und Lieferverträge dar und gelten mit Unterzeichnung des vorliegenden Schriftstücks als angenommen. Eventuelle Abänderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Die Geltung von etwaigen Geschäftsbedingungen Ihrerseits müssen wir ausdrücklich ausschließen. Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertrag gilt mit Ihrer Unterzeichnung unseres Angebotes als abgeschlossen.

**Vertragsgegenstand** ist die in unserem Angebot beschriebene Ware. Im Angebot nicht erwähnte Ware geht zu Ihren Lasten.

### 1) Zahlungsbedingungen

Vorbehaltlich einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung, sind die Zahlungen wie folgt zu entrichten: 60 % bei Vertragsabschluss, Rest bei Übernahme der Ware.

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen, vorbehaltlich des Beweises eines höheren Schadens fällig,

- bei Verbrauchern iHv 5% p.A.,
- bei unternehmensbezogenen Geschäften iHv 9,2 % über dem Basiszinssatz, im Falle des subjektiven Verzuges, ansonsten wie bei Verbrauchern.

Vorbehaltlich anderer schriftlicher Zahlungsvereinbarungen, können wir bei mangelnder Saldozahlung bei Übernahme der Ware, die Ware bis zur erfolgten Zahlung zurückbehalten. Nach erfolglosem Verstreichen der in Punkt 5) genannten Frist tritt Abnahmeverzug ein.

Bei einem Zahlungsverzug von mehr als 10 (zehn) Tagen, können wir den Vertrag auflösen bzw. jede weitere Lieferung an Sie rechtmäßig einstellen, auch wenn diese einen anderen und separaten Vertrag mit Ihnen betrifft.

Beanstandungen brechen die Zahlungsbedingungen nicht.

### 2) Preise

Die in unserem Angebot angeführten Preise sind immer in Euro angegeben und gelten frei Lager (sofern nicht anders vereinbart). Die Mehrwertsteuer und gesetzliche Steuern sind in den Preisen nicht inbegriffen.

Preise und Zahlungsbedingungen sind für zukünftige Lieferungen nicht verbindlich.

Bei Zahlungsverzug werden die von uns gewährten Preisnachlässe automatisch aufgehoben.

### 3) Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Gütern bis zur erfolgten Bezahlung der Forderungen Ihnen gegenüber, samt Zinsen und Spesen, vor.

Im Falle einer Bezahlung mittels Scheck oder Wechsel, geht das Eigentum erst über, wenn wir über den Betrag tatsächlich verfügen können.

### 4) Lieferfristen

Die Liefertermine oder -fristen sowie die Lieferart werden von Mal zu Mal schriftlich vereinbart. Liefer- oder Leistungsfristen sind nicht verbindlich und beginnen erst mit Eingang der vereinbarten Anzahlung.

Für Nichterfüllungen oder verspätete Erfüllungen der Vertragspflichten unsererseits, welche auf Zufall oder Höhere Gewalt zurückzuführen sind, haften wir nicht. Außer in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, ist jeder Schadensersatz aus Lieferverzug ausgeschlossen.

### 5) Versand, Übernahme und Gefahrenübergang, Abnahmeverzug

Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung, müssen Sie die Ware innerhalb von 1 Monat nach unserer Mitteilung von deren Zurverfügungstellung an unserem Firmensitz in Wien übernehmen. Ist ein Versand der Ware vereinbart, müssen Sie die Ware bei deren Ankunft übernehmen.

Falls dies nicht geschieht, tritt Abnahmeverzug ein, welcher uns berechtigt, Erfüllung und eine Vertragsstrafe in Höhe von 15 % des Vertragsentgeltes zu verlangen oder den Vertrag aufzulösen; die Lagerkosten gehen zu Ihren Lasten.

Der Gefahrenübergang auf Sie erfolgt bei Warenübernahme.

Für das Abladen der Ware wird ausreichenden Abladeplatz, welcher vor allem bei Lieferungen von Holzböden geschützt und sauber sein muss, benötigt.

Bei größeren Baustellen ist der Einsatz eines Baukrans inkl. Wartezeiten für den Warentransport erforderlich.

Nicht zurückerstattete Europaletten müssen wir mit Euro 12,33 pro Stück berechnen.

### 6) Beanstandungen, Gewährleistung und Haftung

Wir leisten dafür Gewähr, dass die Produkte, welche Gegenstand des Vertrages sind, frei von Mängeln oder Fabrikationsfehlern, die sie zum bestimmungsgemäßen Gebrauch ungeeignet machen, sind.

Geringfügige oder handelsübliche Abweichungen in Form oder Farbe, das Vorhandensein von Adern oder Unregelmäßigkeiten begründen keine Haftung. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass Naturstein und Holz Naturprodukte sind, welche in Farbe und Struktur wechseln und unsere Muster daher nur den Typ des Materials anzeigen, nicht aber alle Varianten wiedergeben können.

Die Gewährleistung gilt nur für bereits bei Übergabe vorhandene Mängel und ist demnach für Schäden, welche nach Übergabe durch Abnutzung, Feuchtigkeit, starke

Erwärmung der Räume, sonstige Temperatur- oder Witterungseinflüsse, unsachgemäße Verwendung, Behandlung bzw. Belastung oder Chemikalien, eine nicht angemessene Instandhaltung, Beschädigungen seitens Dritter, Zufall oder höhere Gewalt, ausgeschlossen. Die Beweislast des Vorhandenseins des Mangels bei Übergabe sowie der korrekten Verwendung, Installation und Instandhaltung liegt bei Ihnen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit der Übernahme der Ware und bei Abnahmeverzug bei dessen Eintritt.

Die Beanstandungen müssen mittels Einschreiben mit Rückantwort an unseren Firmensitz in Wien gerichtet werden.

Es steht uns frei, Gewährleistungsmängel zu beheben oder mit mängelfreien gleichartigen Produkten zu ersetzen oder eine Preisminderung zu gewähren.

Wir können die Gewährleistung verweigern, wenn und solange Sie in Zahlungsverzug sind.

Im Falle von Beanstandungen gehen alle Kosten, welche mit der Feststellung der Mängel durch unser Personal oder durch von uns beauftragte Dritte zusammenhängen, zu Ihren Lasten.

Für den Fall, dass Sie als Unternehmer einem Endverbraucher Gewähr für vertragsgegenständliche Ware leisten, gilt ein Verzicht auf jegliches Regressrecht vereinbart.

#### **7) Haftung gegenüber dem Endverbraucher**

Die Haftung für sämtliche Schäden, ausgenommen Personenschäden und Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz entstanden sind, wird hiermit ausgeschlossen.

#### **8) Ausdrückliche Auflösungsklausel**

Bei Abnahmeverzug oder Zahlungsverzug von mehr als 10 Tagen, sowie bei Eröffnung eines Konkursverfahrens oder Ausgleichsverfahrens zu ihren Lasten haben wir das Recht, den Vertrag sowie jede weitere mit Ihnen bestehende Vertragsbeziehung aufzulösen; hierzu reicht eine einfache, schriftliche Mitteilung.

#### **9) Anfragen für Unterkünfte**

Sämtliche Verträge, die aufgrund von Anfragen für Unterkünfte geschlossen werden, kommen, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, mit den Subunternehmern von La Monica GmbH zustande. La Monica GmbH haftet keinesfalls für die fehlerhafte Bezahlung oder sonstige aus diesen Verträgen entstandene Schäden, insofern La Monica GmbH nicht grobes Verschulden oder Vorsatz vorzuwerfen ist.

#### **10) Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Auf die Kauf- und Lieferverträge findet österreichisches Recht Anwendung. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (Wien 11. April 1980) werden ausdrücklich ausgeschlossen.

Für die Lösung von Streitfällen ist Wien (I) ausschließlicher Gerichtsstand und der Erfüllungsort ist der Sitz von La Monica GmbH. Dieser Absatz ist für Konsumenten iSd KSchG nicht anwendbar, in diesem Fall gilt § 14 KSchG.

**Der Kunde erklärt ausdrücklich, die vorstehenden Vertragsbedingungen zur Kenntnis genommen zu haben und dieselben zu akzeptieren.**

LA MONICA GMBH

KUNDE

#### **Informationsschreiben über die Verwendung von persönlichen Daten**

Ihre persönlichen Daten werden auf dem Informatik- und/oder Papierwege aufgenommen und verarbeitet, und unter Achtung der Grundrechte und Grundfreiheiten und der Würde des Menschen verwendet, um die mit dem Vertrag zusammenhängenden Zwecke, und im Allgemeinen um alle gesetzlichen und gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen, sowie um kommerzielle, informative, statistische und wissenschaftliche Zwecke zu erfüllen. Die Angabe Ihrer persönlichen Daten ist fakultativ. Ohne Angabe der persönlichen Daten, bzw. durch Änderung und/oder Löschung der archivierten Daten können wir den Vertrag nicht oder nur teilweise erfüllen. Die angegebenen Daten können, im Rahmen der o.g. Zwecke, auch an unsere Vertragspartner, auch ins Ausland, weitergeleitet werden. Sie haben das Recht, zu jedem Zeitpunkt zu erfragen, ob und welche Daten des LA MONICA vorliegen und wie sie verwendet werden, sowie die Löschung und/oder Sperrung gesetzwidrig verarbeiteter Daten, die Aktualisierung, Abänderung oder Vervollständigung der Daten sowie die Bestätigung der Mitteilung an Dritte der aktualisierten, abgeänderten oder vervollständigten Daten zu verlangen oder sich ihrer Verarbeitung zu widersetzen. Eigentümer der Verarbeitung der persönlichen Daten ist LA MONICA GMBH.

LA MONICA GMBH

KUNDE